



Festlegungen, Belehrung und Elterninformation zum Sportunterricht

Befreiung vom Sportunterricht (Verwaltungsvorschrift des SMK 01.03.1996)

- Schüler/innen können aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden. Teilbefreiungen sind möglich.
- Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Sportbefreiung entbindet nicht vom Sportunterricht.
- Wird der Befreiungszeitraum von vier Wochen überschritten, entscheidet der Schulleiter aufgrund einer Stellungnahme des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes (Ausnahme: offenkundiger Grund, z. B. gebrochenes Bein).
- Bei Randstunden kann der Sportlehrer die Nichtteilnahme am Unterricht für Attestanten genehmigen, wenn die Eltern einen schriftlichen Antrag im Vorfeld stellen.
- Das Nachholen versäumter Leistungsnachweise liegt im Ermessen des Sportlehrers.

Sicherheit im Schulsport (Verwaltungsvorschrift des SMK „Erlass zur Sicherheit im Sportunterricht“ vom 28.5.2010, Neufassung vom 9.12.2019)

Schüler/innen können nur dann vollumfänglich am Sportunterricht und anderen schulsportlichen Aktivitäten teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind. Dazu zählen: Uhren; Schlüssel; Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringstecker, Schmuckimplantate, Gürtel, Anstecker, Haarreifen und -spangen, Konzert- und Freundschaftsbänder, usw.)

- Tunnel, Plugs oder Expander müssen vor dem Sportunterricht entfernt werden. Die dabei in der Haut entstehende Öffnung ist vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipropfen zu verschließen.
- Neue Löcher für Ohrringe usw. sind zu Beginn der Sommerferien zu stechen.
- Brillenträger sollten eine Sportbrille tragen.

Eine Verweigerung zieht im Falle einer Leistungserhebung die Note „ungenügend“ (Sek. I) bzw. die Bewertung mit 0 Notenpunkten (Sek II) nach sich.

Ergänzende Festlegungen

- Sportbefreite Schüler/innen dürfen das Sportfeld der Sporthalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- Für mitgebrachte Wertsachen sind die Schüler/innen selbst verantwortlich.
- Kaugummi kauen, Essen, Trinken sind auf dem Sportfeld/ Sportplatz nicht erlaubt.
- Glasflaschen sind in der gesamten Sporthalle nicht gestattet.
- Das Betreten des Sportfeldes ist nur mit Erlaubnis der Sportlehrkraft gestattet. Geräte dürfen nur nach Aufforderung genutzt werden. Sauberkeit ist in der gesamten Sporthalle zu bewahren.
- Regressforderungen bei Beschädigung, Verlust von Sportmaterialien sind möglich.
- Die Schüler/innen informieren sich selbstständig über die Hallenordnung (hängt im Schaukasten der Turnhalle aus).

Sportausstattung (Erlass zur Sicherheit im Schulsport vom 28.05.2010)

Beim Schulsport muss auf eine geeignete Sportbekleidung geachtet werden, die sowohl ein ungefährdetes Üben der Schüler/innen als auch eine ungehinderte Hilfeleistung und Sicherheitsstellung ermöglicht. Je nach Stoffgebiet und meteorologischen Bedingungen können die Sportlehrer Festlegungen zur Bekleidung treffen. Für den Schulsport werden insbesondere benötigt:

- Sportschuhe mit abriebfester Sohle
- Sporthose, Sportshirt, Trainingsanzug (der Witterungssituation angepasste Sportbekleidung)

Bewertung (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27.06.2012)

Der Durchschnitt der in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen ergibt die Halbjahres-/Endjahresnote/ die Punktzahl für das Kurshalbjahr. Die Bewertungen können hinsichtlich Komplexität und den zeitlichen Anteilen gewichtet werden.

A. Rosetz
Fachkonferenzleiter Sport

§<-----

Kenntnisnahme der Festlegungen zum Sportunterricht am Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen

Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin: Klasse/ Kurs:

Kenntnisnahme des Schülers/ der Schülerin:

Kenntnisnahme der Eltern bzw. des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin:

Datum: